

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2013/42

Xanten, 28.11.2013

27. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“ am 05.12.2013	2 – 3
Einladung zur Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“ am 05.12.2013	3 – 4
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 178 M „Zur Bahn“ für den Bereich zwischen Uedemer Straße, dem ehemaligen Bahnhofsgelände, dem Alleenradweg, den Häusern „Zur Bahn“ 7 und 8 und der Bebauung an der Kalkarer Straße	5 – 7

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Schulverband
Förderschule Xanten – Alpen - Sonsbeck

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Donnerstag, 5. Dezember 2013, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes "Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck" ein.

Tagesordnung:

A.	Öffentlicher Teil	Drucksache Nr.
1	Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden	
2	Genehmigung der Niederschrift vom 28.11.2012	
3	Zulassung von Sachverständigen gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW zu Tagesordnungspunkt 4	
4	Bericht über die aktuelle Situation	
5	Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Jahr 2012 in das Jahr 2013	Son 09/53
6	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014	
6.1	Erlass des Stellenplanes 2014 für den Schulverband "Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck"	Son 09/52
6.2	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2014	Son 09/54
7	Nachbesetzung eines stv. Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses	Son 09/51
8	Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	
9	Fragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	
10	Mitteilungen des Verbandsvorstehers, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	

B. Nichtöffentlicher Teil	Drucksache Nr.
1 Vergabe eines Auftrages für die Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr Alpen-Förderschule hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses	Son 09/50
2 Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	
3 Fragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	
4 Mitteilungen des Verbandsvorstehers, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	

Xanten, 20.11.2013

gez. Ahls
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Donnerstag, 5. Dezember 2013, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes "Gesamtschule Xanten-Sonsbeck" ein.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil	Drucksache Nr.
1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden	
2 Genehmigung der Niederschrift vom 25.09.2013	
3 Zulassung von Sachverständigen gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5	
4 Bericht der Schulleiterin der Gesamtschule Xanten-Sonsbeck über die aktuelle Situation	

- | | | |
|-----|---|----------|
| 5 | Bericht der Schulleiterin der Walter-Bader-Realschule über die aktuelle Situation | |
| 6 | Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des III. Quartals 2012 | GS 09/8 |
| 7 | Ermächtigungsübertragung für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Jahr 2012 in das Jahr 2013 | GS 09/10 |
| 8 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 | |
| 8.1 | Erlass des Stellenplanes 2014 für den Schulverband "Gesamtschule Xanten-Sonsbeck" | GS 09/9 |
| 8.2 | Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2014 | GS 09/11 |
| 9 | Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses | GS 09/7 |
| 10 | Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 11 | Fragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 12 | Mitteilungen des Verbandsvorstehers, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |

B. Nichtöffentlicher Teil

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 2 | Fragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 3 | Mitteilungen des Verbandsvorstehers, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |

Xanten, 20.11.2013

gez. Weber
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 178 M „Zur Bahn“
für den Bereich zwischen Uedemer Straße, dem ehemaligen Bahnhofsgelände, dem
Alleenradweg, den Häusern „Zur Bahn“ 7 und 8 und der Bebauung an der Kalkarer Straße**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 178 M „Zur Bahn“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 178 M „Zur Bahn“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Marienbaum, Flur 2, Flurstücke Nr. 74, 388, 389, 628, 629, 690, 925, 927, 932 teilw., 933 sowie 934.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i.V.m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW. S. 564 in Kraft getreten am 19.10.2013), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 178 M „Zur Bahn“ beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 178 M „Zur Bahn“ mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 314/N während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 178 M „Zur Bahn“ und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
 4. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
 5. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 178 M „Zur Bahn“ kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 5) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 178 M „Zur Bahn“ in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 178 M „Zur Bahn“ mit dem Ratsbeschluss vom 01.10.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 18.11.2013

Strunk
Bürgermeister

